



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 W i e n

*H. Schaffner*

RECHTSANWALTSKAMMERTAG	
Zl. 53	-GE/19-15
Datum: 18. SEP. 1995	
Verteilt: 18.9.95	

Zl. 191/95

GK/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995)  
GZ. 32.830/8-III/1/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfs einer Gewerbeordnungsnovelle 1995 zur Stellungnahme.

Der grundsätzliche Gedanke des Aufbaus eines zentralen Gewerberegisters verbunden mit einer Auskunftspflicht wird begrüßt. Wir erlauben uns jedoch anzuregen, noch einen Schritt weiterzugehen, und dieses zentrale Register dem direkten Zugang für Rechtsanwälte zu öffnen.

Österreich hat schon vor Jahren international auf dem Gebiet der EDV-mäßigen Verwaltung wichtiger Register eine führende Rolle übernommen. Die Einführung des elektronischen Grundbuchs hat sich ebenso bewährt wie jene des elektronischen Firmenbuchs. In gleicher Weise wäre es aus der Sicht der Praxis wünschenswert, daß die allgemein zugäng-

- 2 -

lichen Daten des Gewerregisters zentral (etwa über das Bundesrechenamt) abgefragt werden können. Damit könnte einerseits ein nicht unbeträchtlicher Verwaltungsaufwand, der sich aus den individuellen Anfragen bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden bzw bei den Handelskammern ergibt, eingespart werden, andererseits könnte eine effizientere und schnellere Informationsaufnahme im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung gewährleistet werden.

Wir bitten Sie daher, diese Anregung bei den legislatischen Arbeiten zu berücksichtigen.

Wien, am 29. August 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Hoffmann".

Dr. Klaus HOFFMANN  
Präsident